

Aktenzeichen bitte immer anführen 10 JV.2023.32

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Ministerium für Infrastruktur und Justiz Regierungsgebäude Peter-Kaiser-Platz 1 9490 Vaduz

Vaduz, 15.04.2023/SCBA

## Stellungnahme zum Entwurf Bericht und Antrag zur Justizreform

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Berichts und Antrags betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie weiterer Gesetze zur Justizreform.

Seitens des Landgerichts wird hiermit nachfolgende Stellungnahme erstattet:

Ob eine Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz erfolgen soll, ist eine rechtspolitische Frage. Es ist vieljährige Tradition in Liechtenstein, dass sich die Gerichte zu rechtspolitischen Fragen grundsätzlich nicht äussern, dabei bleiben. Die im Entwurf im soll es hier auch Veraleich Vernehmlassungsvorlage vorgenommenen Änderungen der Neukonzeption ordentlichen Gerichtsbarkeit mit nur noch einer ordentlichen Rechtsmittelinstanz (und insgesamt zwei Instanzen) und auch die Schaffung von zwei vollamtlichen Richterstellen beim Staatsgerichtshof stellen eine den bestehenden Reformerfordernissen gangbare Möglichkeit dar,

nachzukommen. Die Neukonzeption nimmt auf die beschränkten personellen Ressourcen Rücksicht.

Dies vorausgeschickt nachfolgend zu zwei Themenbereichen:

## Änderungen der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger/in:

Die diesbezüglich im Rechtspflegergesetz vorgesehenen Änderungen werden sehr begrüsst. Die bestehende Rechtslage führt – ausser im Falle eines Dienstaustritts infolge ordentlicher Pensionierung – zwingend zu sehr langen Vakanzen, was letztlich für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb mehr als nur hinderlich ist. Ausdrücklich darauf hingewiesen und hiermit vorgeschlagen bzw. darum ersucht wird, das Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmungen im Rechtspflegergesetz (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d sowie Abs. 1a und 1b Rechtspflegergesetz) nicht erst auf den 1. Januar 2026 sondern auf den frühestmöglichen Zeitpunkt vorzusehen. Bekanntlich liegt derzeit beim Landgericht eine entsprechende Vakanz vor, die ansonsten ungebührlich lange andauern würde und für die Betroffenen zu einem Mehraufwand führt, der nicht ungebührlich lange andauern darf.

## Schaffung eines Fachsenats für das Trustrecht beim Landgericht:

In Wiederholung der Stellungnahme des Landgerichts vom 15.05.2023 wird nochmals darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Fachsenat für Trustsachen keinesfalls mit dem Kollegialgericht in Kriminal- und/oder Jugendgerichtsachen vergleichbar ist und erst recht auch nicht mit Kollegialsenaten in den Instanzen. Ein derartiger Fachsenat würde die ohnehin schon sehr zeitaufwendigen und oftmals langwierigen Verfahren nochmals enorm komplexer machen, ja sogar verkomplizieren und jedenfalls (relevant) in die Länge ziehen. Die gewünschte Straffung und Beschleunigung der Verfahren wird damit in das Gegenteil verkehrt.

Die diesbezügliche Ungleichbehandlung der verschiedenen juristischen Personen/Instrumente nach PGR erschliesst sich grundsätzlich nicht. (Weder die Anstalt noch die Stiftung erhalten eine derart sein prominente Behandlung).

Der liechtensteinische Trust ist eben gerade eine liechtensteinische Institution, die zwar aus anderen Jurisdiktionen rezipiert wurde, aber jedenfalls nicht als Kopie aus den anderen Jurisdiktionen verstanden werden sollte, zumal es keine einheitliche Behandlung der verschiedenen Truststrukturen gibt.

Dem Erstgericht stehen grundsätzlich keine prozessualen Möglichkeiten zur Verfügung, um ein Verfahren im Trustrecht mit einer Senatsbesetzung nicht vollständig ausufern zu lassen und damit die trustrechtliche Rechtsprechung de facto in äusserst langwierige Verfahren zu bringen.

Allenfalls wäre von einer Möglichkeit eines Beizugs von Experten zu Verfahren mit besonderen Rechtsproblemen im Trustrecht (wie bis dato bei der Weisung grundsätzlich bereits möglich) prüfenswert.

Freundliche Grüsse Fürstliches Landgericht

Willi Büchel Landgerichtspräsident